

II. Grundsätze

A. Allgemeines

Fußnoten- oder Endnotenverweise sind, soweit sich der Verweis auf den gesamten Satz oder ein Satzglied bezieht, hinter dem Satzzeichen zu setzen, das den Verweisgegenstand abschließt. Bezieht sich der Verweis auf ein direktes Zitat oder ein einzelnes Wort, so ist der Fußnotenverweis im Fall des direkten Zitats unmittelbar nach dem geschlossenen Anführungszeichen oder unmittelbar nach dem Bezugswort zu setzen. **5**

Bsp: ... wie dies etwa *Heinz Mayer* anregt,¹ der damit der stRsp des OGH entgegen tritt.²

nicht: ... wie dies etwa *Heinz Mayer* anregt³, der damit der stRsp des OGH entgegen tritt⁴.

aber: *Alexy* spricht in diesem Zusammenhang von „vernünftigen praktischen Beratungen“¹ als Grundvoraussetzung der ...
Dies änderte sich mit einer eher minderheitenfreundlichen² Konstruktion ...

Für die Verweise selbst bestehen gleichsam „materienübergreifend“ Grundsätze, die – egal ob nun Literatur- oder Judikaturzitat, nationale Rechtsvorschrift oder internationale Norm – an sich auf jedes Zitat Anwendung finden. **6**

Also etwa: 07.07.2007
nicht: 7.7.2007

Ein Datum wird stets im Format **TT.MM.JJJJ** angegeben, um Unklarheiten oder einen Umbruch zu vermeiden (PHP Format: [d.m.Y]). **7**

Klammern folgen der absteigenden Hierarchie rund, eckig, geschwungen ({}). **8**

- 9 Die Trennung der einzelnen Zitatbestandteile durch einen Beistrich erfolgt grds nur dann, wenn gleiche Elemente (Zahlen, Symbole etc) unmittelbar auf derselben Ebene aufeinander treffen oder grds zur Trennung von Autoren, Titel, Herausgeber und Werk, wenn kein Bindewort („in“) Verwendung findet. Freilich können sich zur besseren Übersichtlichkeit Abweichungen von diesem Grundsatz ergeben. Der Beistrich strukturiert das Zitat und fügt einzelne Gruppierungen (Autor, Titel etc) zusammen, wenn sich das als notwendig erweist.

In Gestalt von Name und Titel treffen hier gleiche Elemente auf derselben Ebene unmittelbar aufeinander.

Hier ist auf Grund der Klammer um die Jahreszahl keine Beistrichsetzung erforderlich.

Bsp: *Pöschl*, Gleichheit vor dem **Gesetz (2008) 432**

- 10 Autorennamen werden *kursiv* gesetzt, sonst folgt das Zitat dem Schriftschnitt der Quelle.

Bsp: *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2017) Rz 98

- 11 Erstreckt sich das Verwiesene über mehrere Gliederungseinheiten, ist dies (nach einem Leerzeichen) mit „f“ (der/die/das Folgende) bzw „ff“ (die Folgenden) zu kennzeichnen.

Ohne Leerzeichen kann die Verwendung von „f“ oder „ff“ missverständlich sein; vgl etwa folgenden Unterschied: §§ 14 und 365f GewO; §§ 14 und 365 f GewO. Für englischsprachige Texte hat sich eher die Verwendung von „et seq“ für der/die/das Folgende und „et seqq“ für die Folgenden vom Lateinischen et sequens (Singular) und et sequentia (Plural) eingebürgert.

Bsp: Art 114 f AEUV; §§ 651 f BGB; §§ 240 ff ArbVG; aber: § 31 f KSchG; § 651 f BGB; *Rummel*, Anmerkungen zum gemeinsamen Irrtum und zur Geschäftsgrundlage, JBl 1981, 1 (3f)

- 12 Mehrere Angaben werden (bei Judikaturzitaten nach Instanzen absteigend und chronologisch neu vor alt geordnet, bei Literaturzitaten **grundsätzlich** alphabetisch und innerhalb der alphabetischen

Ist mit der Reihung hingegen eine Gewichtung intendiert, ist der Vorschlag hier freilich unbeachtlich.

Reihung jeweils chronologisch mit dem aktuellsten zuerst) durch Semikolon „;“ getrennt wiedergegeben.

Bsp: *Gerhartl*, Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, JAP 2017/2018, 93; *Rummel*, Anmerkungen zum gemeinsamen Irrtum und zur Geschäftsgrundlage, JBl 1981, 1; *ders*, Schenkungen unter Ehegatten und Scheidung, JBl 1976, 626

Bsp: VfGH 12.10.2006, B 771/06; TTK 19.07.2004, M 11/03

Abkürzungen wie Art, RL, VO, AGB etc werden nicht gebeugt, das bedeutet, die abgekürzte Form verändert sich unabhängig von Zahl oder Fall nicht. **13**

Bsp: Art 114 ff AEUV; mehrere MWSt-RL; unter Einbeziehung von AGB

nicht: Artt 114 ff AEUV; ArtArt 114 ff AEUV; mehrere MWSt-RLen; unter Einbeziehung von AGBs

In einem Zitat selbst werden nicht die Regeln des Zitierenden angewandt, sondern jene des zitierten Textes. **14**

Jede Fn endet mit einem „.“ (Punkt). **15**

Wörtliche Übernahmen aus anderen Texten (auch aus Gesetztexten) sind unter Anführungszeichen kursiv zu setzen und damit als solche kenntlich zu machen. **16**

In Fremdsprachen verfasste Manuskripte folgen, soweit nicht ohnehin ein bestimmter Zitierstandard Anwendung findet, jenen Regeln, die auch für Texte gelten, die in deutscher Sprache abgefasst sind. **17**

Zitierstandards variieren, insb im anglo-amerikanischen Raum, in beeindruckender Weise. Für die USA ist vordringlich auf das Bluebook: A Uniform System of Citation²⁰ (2015), für das Vereinigte Königreich auf den Oxford Standard for Citation of Legal Authorities⁴ (2012) hinzuweisen. Letztgenannter ist kostenfrei unter <<https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/publications/oscola>> abrufbar.

B. Länderkürzel

- 18 Werden Staaten abgekürzt bspw als Parteien in Verfahren vor dem EuGH oder EGMR, so wird empfohlen, die internationale Kodierliste nach ISO 3166-1:2013 (Codes for the representation of names of countries and their subdivisions – Part 1: Country codes) heranzuziehen, die für jeden Staat zwei Buchstaben als Abkürzung verwendet (sog Alpha 2-Code):
<iso.org/iso/country_codes.htm>.
- Bsp:** Österreich: AT; Deutschland: DE; Schweiz: CH; Italien: IT; Malediven: MV
- 19 Werden Rechtsquellen aus verschiedenen Staaten zitiert, so ist ohne Leerzeichen vor der Kurzform der jeweiligen Grundlage der Staat in Kleinbuchstaben anzuführen. Hier kann einheitlich entweder analog zu ISO 3166-1 der zweistellige Ländercode oder die gebräuchlichen Abkürzungen „a“ für AT und „d“ für DE Verwendung finden.
- Bsp:** aZPO, atZPO; dZPO, deZPO; dBGBI; chZGB; frCC; itCC
- 20 Für Bundesstaaten wie Österreich, Deutschland und die Schweiz existiert für die einzelnen Gliedstaaten (Bundesländer, Kantone) eine eigene ISO-3166-2, die für die Bezeichnung von Landes- oder Kantonsgesetzen herangezogen werden kann. Die österreichischen Bundesländer sind dabei von 1 bis 9 nummeriert: <unece.org/fileadmin/DAM/cefact/locode/Subdivision/atSub.htm>, was dem Leser freilich keine unmittelbaren Assoziationen ermöglicht. Für Deutschland und die Schweiz werden die Gliedstaaten mit jeweils 2 Buchstaben definiert:
DE: <unece.org/fileadmin/DAM/cefact/locode/Subdivision/deSub.htm>;
CH: <unece.org/fileadmin/DAM/cefact/locode/Subdivision/chSub.htm>;
Für sämtliche Unterebenen siehe:
<unece.org/cefact/locode/subdivisions.html>.

Bsp: Bundesland Baden-Württemberg: DE-BW; Kanton Aargau: CH-AG; Provinz Bozen: IT-BZ; Region Sardinien: IT-88; Provinz Girona: ES-GI; Autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln: ES-CN

Für die österreichischen Bundesländer sollten folgende Abkürzungen Verwendung finden, wobei neben gebräuchlichen Abkürzungen solche mit nur zwei Buchstaben angeregt werden: Burgenland (laut ISO 3166-2: AT-1): bl oder bgl; Kärnten (AT-2): kt oder ktn; Niederösterreich (AT-3): nö oder noe; Oberösterreich (AT-4): öö oder ooe; Salzburg (AT-5): sb oder sbg; Steiermark (AT-6): sm oder st oder stm; Tirol (AT-7): ti oder tir; Vorarlberg (AT-8) vb oder vbg; Wien (AT-9) wi oder wr <https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_3166-2:AT>.

Im internationalen Gebrauch ist wiederum AT, DE etc voranzustellen, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen; um die Unterebene herauszustreichen, sollten für diese Kleinbuchstaben verwendet werden.

Bsp: ktnJagdG;
ööFischereiG;
AT-wrBauO;
DE-nwHochschulG;
CH-agVerfassung